

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma thermodämm Flächenheizungssysteme GmbH

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.
3. Abweichende Vereinbarungen und sonstige Zusagen unserer Vertreter und Betriebsangehörigen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

§ 2 Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Das Gleiche gilt für derartige Angaben in entsprechenden Unterlagen unserer Lieferanten. Technische Änderungen sowie geringfügige Abweichungen der Angaben sind zulässig und bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
2. Angebote, Zeichnungen sowie sonstige Vertrags- und Lieferunterlagen dürfen unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
3. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Unternehmer verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Unternehmer erklärt werden.
4. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer.

§ 3 Lieferung und Lieferfristen

1. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Unternehmers voraus. Teillieferungen sind zulässig.
2. Die Ware reist unverpackt oder branchenüblich verpackt. Versicherung gegen Transportschäden, Transportverluste und Bruch erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Unternehmers für seine Rechnung. Ansprüche wegen Schäden gegen Dritte sind auf Verlangen an uns abzutreten.
3. Wenn wir durch unvorhergesehene Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können, an der Erfüllung unserer Liefer- und Leistungspflicht gehindert sind, verlängert sich die Lieferzeit in angemessener Weise. Das gilt auch im Falle von Streiks und Aussperrung. Wird durch Umstände der vorgenannten Art die Lieferung oder Leistung unmöglich, sind wir von unserer Verpflichtung befreit. Der Unternehmer wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
2. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Unternehmer diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
3. Der Unternehmer ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Sitzwechsel hat uns der Unternehmer unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Unternehmer ist verpflichtet, seinen Abnehmern unseren Eigentumsvorbehalt bekanntzugeben und aufzuerlegen.
5. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Unternehmers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 3 und 4 dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.
6. Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern.
7. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns als Hersteller, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen erwachsen. Erwirbt der Unternehmer kraft Gesetzes das Alleineigentum an der neuen Sache, sind wir uns mit ihm darüber einig, dass er uns im Verhältnis des Wertes der bearbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung an der neuen Sache Miteigentum einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.
8. Der Unternehmer tritt uns bereits jetzt alle Forderungen, einschließlich Nebenrechten und Sicherheiten, und zwar gleich, ob die Veräußerung vor oder nach Verarbeitung oder nach Verbindung oder Vermischung der Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren erfolgt in Höhe des Rechnungsbetrages bzw. bis zur Tilgung aller unserer offenen Forderungen ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Bei Veräußerung der Vorbehaltsware nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen, uns nicht gehörenden, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des Wertes unserer Vorbehaltsware. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Eingezogene Beträge sind in Höhe unserer offenen Forderung unverzüglich an uns abzuführen. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
9. Wir sind berechtigt, und unser Abnehmer ist auf Verlangen verpflichtet, die Abtretung seinen Kunden bekannt zu geben.
10. Der Unternehmer verpflichtet sich, mit Dritten keine Abtretungsverbote zu vereinbaren. Bereits bestehende Abtretungsverbote sind uns unverzüglich anzuzeigen.
11. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um 20 %, sind wir auf Verlangen des Unternehmers verpflichtet, insoweit nach unserer Wahl entsprechende Sicherheiten freizugeben.

§ 5 Vergütung

1. Der Kaufpreis ist bindend. Unsere Preise gelten ab Lager oder ab Werk ausschließlich Verpackung und Versicherung. Unsere Preise verstehen sich zusätzlich Mehrwertsteuer. Beim Versandkauf versteht sich der Kaufpreis zusätzlich Versandkosten. Vereinbarte Pauschalpreise für Montagen schließen notwendig werdende Überstundenzuschläge nicht ein.
2. Wir sind berechtigt, bei nach Vertragsschluss eintretende Preis- und Kostenerhöhungen, Änderungen von Frachten, Zöllen, Steuern, Abgaben usw. den Preis zu berichtigen.

3. Der Unternehmer verpflichtet sich, nach Erhalt der Ware innerhalb von 10 Tagen den Kaufpreis zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Unternehmer in Zahlungsverzug. Der Unternehmer hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszins zu verzinsen. Mit Ausnahme der ersten Mahnung wird für jede weitere Mahnung eine Schadenspauschale in Höhe von 5,00 Euro berechnet. Gegenüber dem Unternehmer behalten wir uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
4. Kommt der Unternehmer mit der Zahlung in Verzug oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, werden sämtliche Forderungen sofort fällig. Wir sind dann berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder erste Sicherheit auszuführen und gestellte Sicherheiten wegen noch ausstehender Zahlungen zu verwerten. Gesetzlich vorgesehene weitere Rechte bei Zahlungsverzug bleiben unberührt.
5. Unsere Beauftragten sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Inkasso-Vollmacht zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt.
6. Der Unternehmer hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden. Der Unternehmer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Gefährübergang

1. Jede Lieferung – auch die frachtfreie – erfolgt auf Gefahr des Kunden.
2. Lieferung an Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle setzt feste Bodenverhältnisse und einwandfrei, zumutbare Anfahrt voraus. Die Abladung der Ware ist Sache des Kunden und geht zu seinen Lasten.

§ 7 Gewährleistung

1. Ware, die als mindere Qualität verkauft ist, unterliegt nicht der Gewährleistung.
2. Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand der verspäteten, unzureichenden oder unbegründeten Mängelrüge.
3. Wir leisten für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
4. Unternehmer müssen uns offensichtliche Mängel unverzüglich nach Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen.
5. Die Mängelbeseitigung kann von uns solange verweigert werden, wie der Unternehmer nicht einen in angemessenem Verhältnis zu dem aufgetretenen Mangel stehenden Teil des Entgelts gezahlt hat.
6. Wählt der Unternehmer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Unternehmer, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache.
7. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Diese gilt nicht, wenn der Unternehmer uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (Ziffer 4 dieser Bestimmung).
8. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart.
9. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Unternehmer oder Dritte oder durch natürliche Abnutzung entstanden sind.
10. Garantien im Rechtssinne erhält der Unternehmer durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Haftungsbeschränkungen

1. Schadensersatzansprüche jeglicher Art wegen Beratungsfehlern, wegen Montagefehlern, wegen Reparaturschäden, wegen Wartungsfehlern, wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, wegen Verzögerungsschäden nach § 286 BGB, aus Verschulden bei Vertragsschluss, aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, wenn nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei uns vorliegen.
2. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie in den zuvor aufgeführten Fällen beschränkt sich unsere Haftung auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
3. Wir haften bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Unternehmers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Unternehmers.
5. Schadensersatzansprüche des Unternehmers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.

§ 9 Rücknahme und Annullierung

1. Eine Rücknahme von Sonderanfertigungen oder auf besondere Bestellung des Kunden beschaffener Ware ohne eine entsprechende rechtliche Verpflichtung ist ausgeschlossen.
2. Anderweitig zurückgenommene Ware kann nur nach Abzug einer angemessenen Vergütung in Höhe von min. 30 % des Warenwertes für erbrachte Leistungen und sonstige Aufwendungen gutgeschrieben werden. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt in diesem Fall zudem vorbehalten. Stimmen wir ohne rechtliche Verpflichtung einer Annullierung eines Vertrages vor Lieferung zu, ist ebenfalls eine angemessene Vergütung für Aufwendungen zu zahlen.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Versandort der Ware. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Unternehmers ist der Sitz unserer Firma.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unserer Geschäftssitz in Übach-Palenberg.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Unternehmer einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.